UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 13 / 2025
vom 29. Dezember 2025

Impressum

			☎
Herausgeber:	**Universität Mannheim**	**Rektorat**	
Zusammenstellung:		**Dezernat VI, Herr Tomesch**	1030
Druck:		**Zentrale Vervielfältigungsstelle**	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.
Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 101 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/

Inhalt: **Seite**
Content: **Page**

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)
vom 11. Dezember 2025
4th amendment to the selection statutes for the master’s program in Business Education (Master of Science) as at 11 December 2025 *4*

11. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“
vom 11. Dezember 2025
11th amendment to the examination regulations of the University of Mannheim for the bachelor’s program in Business Administration as at 11 December 2025 *7*

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung
von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm
„Mannheim Master in Sustainability and Impact Management“ der Universität
Mannheim vom 11. Dezember 2025
3rd amendment to the examination regulations for the master’s examination of non-students (externals) in the examination program Mannheim Master in Sustainability and Impact Management of the University of Mannheim as at 11 December 2025 *11*

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/
The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik" (Master of Science)

Vom 11. Dez. 2025

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 03. Dezember 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik" (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil I, S. 19 ff), zuletzt geändert am 05. Juni 2024 (BekR Nr. 07/2024, S. 4), beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Auswahlsatzung

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

 „§ 2 Frist
 Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauffolgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen)."

2. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

 „(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik" ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

 1.[1]Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. [2]Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

 2. [1]Es muss der Nachweis von Fachkenntnissen im folgenden Umfang vorliegen:

 a) mindestens 30 ECTS-Punkte in einem wirtschaftspädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiengebiet,

 b) mindestens 36 ECTS-Punkte in betriebswirtschaftlichen Modulen,

c) mindestens 8 ECTS-Punkte in schulpraktischen Studien und ein mindestens zweiwöchiges Schulpraktikum,

d) mindestens 20 ECTS-Punkte in einem bei der Bewerbung anzugebenden Wahlfach.

[2]Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung der erforderlichen Leistungen gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik" in der jeweils geltenden Fassung.

[3]Wenn die vorgenannten Fachkenntnisse innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von Fachkenntnissen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten fehlen wird. [4]Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall zusätzlich zu dem vorgenannten Nachweis eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers einzureichen, die fehlenden Fachkenntnisse innerhalb der ersten zwei Fachsemester des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik" zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. [5]Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der vorgenannte Mindestumfang an Fachkenntnissen spätestens bei der Anmeldung zur ersten Prüfung sowie die insgesamt erforderlichen Fachkenntnisse spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden; die letztgenannte Frist kann verlängert werden, soweit die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. [6]Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

[7]Mit einem Wahlfach im Sinne der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik" in der jeweils geltenden Fassung kann nur begonnen werden, wenn die gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik" der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Wahlfach auf Bachelorniveau nachgewiesen worden sind; entsprechendes gilt für den Bereich „Wirtschaftspädagogik" des Masterstudiengangs. [8]Fehlen Fachkenntnisse im Bereich „Wahlfach" aus dem bisher absolvierten Studium, ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zusätzlich verpflichtet, spätestens bei der Einschreibung den Nachweis einer Beratung durch die für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik" zuständige Fachstudienberatung vorzulegen.

[9]Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

[10]Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik" an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass diese im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können; § 23 Absatz 3 der Bachelorprüfungsordnung findet auf gemäß Zulassungsbescheid zusätzlich nachzuweisende Studien- und Prüfungsleistungen keine Anwendung. [11]Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist diese für die zusätzlich nachzuweisenden

Fachkenntnisse endgültig nicht bestanden. [12]In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik.

3. [1]Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. [2]Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise."

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt:
Mannheim, den 11. Dez. 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

11. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

Vom 11. Dez. 2025

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/2024 Teil I, S. 34 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 11. Dez. 2025 .

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

1. In § 5 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „des Prüfungsausschusses“ ersatzlos gestrichen.

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit besteht. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann folgende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer im Verhinderungsfall
2. Entscheidung über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen
3. Entscheidung über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen in Abschluss- und Hausarbeiten
6. Entscheidungen über Fristverlängerungen der Orientierungsphase und der maximalen Studienzeit
7. Entscheidungen über Zulassungen zur Bachelorarbeit
8. Entscheidungen über Ausnahmen vom verpflichtenden Auslandsstudium
9. Entscheidungen über Verfahrensfehler; § 17a Abs. 4 bleibt insofern unberührt;
10. Entscheidungen über Täuschungen und sonstiges ordnungswidriges Verhalten
11. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform
12. Entscheidung über einen Modulwechsel
13. Entscheidungen in Abhilfeverfahren bei erhobenen Widersprüchen
14. Entscheidungen über sehr gute Englischkenntnisse
15. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung

16. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist.

Der Beschluss ist jederzeit widerruflich."

3. § 9 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftrage sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 16 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

„(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Leiter zum Prüfer bestellt. Der Prüfer der Bachelorarbeit wird vom Vorsitzenden bestellt; § 16 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt. Ist ein Prüfer verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer. Eine Verhinderung des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger vor. Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen."

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Der ehemalige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4.

4. In § 17 Absatz 6 zweiter Teilsatz wird die Angabe „des Prüfungsausschusses" ersatzlos gestrichen.

5. In § 17b Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „des Prüfungsausschusses" ersatzlos gestrichen

6. § 18a Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. einen Vermerk, in welchem ECTS-Punkte-Umfang Prüfungen in englischer Sprache absolviert wurden (Leistungen aus dem Auslandsstudium ausgenommen),"

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im fünften Fachsemester soll an einer ausländischen Hochschule (Auslandsstudium) studiert werden. Dort sind Leistungen im Umfang von bis zu 29 ECTS-Punkten zu erbringen, die in der Regel überwiegend aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Sinne des § 6 Absatz 2 vom gesamten Auslandsstudium befreien. Die Leistungen sind in diesem Fall an der Universität Mannheim nach Anlage 1 zu erbringen. Nichtbestandene Leistungen aus dem Auslandsstudium können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag im Prüfungsausschuss durch Leistungen aus dem Angebot „University Wide Electives" an der Universität Mannheim festgelegt werden. Ein begründeter

Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wiederholung an der ausländischen Hochschule nicht möglich ist."

8. Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre"" wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 2.3. „Information Systems" wird die Zeile „IS 401" wie folgt neu gefasst:

IS 401	Integrated Information Systems and Digital Business	6

b) Tabelle 2.5. „Marketing" wird wie folgt neu gefasst:

Modulkürzel	Modul	ECTS
MKT 301	Managing Customer Value: Marketing in a Digital and Connected World	6
MKT 401	Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets	6

9. Anlage 2: „Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre"" wird wie folgt geändert:

a.) In der Zeile zum Modul „Marketing I" wird das Wort „Marketing I" durch die Worte „Managing Customer Value: Marketing in a Digital and Connected World" ersetzt.

b.) In der Zeile zum Modul „Integrated Information Systems" wird nach dem Wort „Systems" die Angabe „and Digital Business" angefügt.

c.) In der Zeile zum Modul „Marketing II" wird das Wort „Marketing II" durch die Worte „Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets" ersetzt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre" an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre" vom 25. April 2012 (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Abweichend davon finden die Regelungen des Artikel 1, Ziffer 3 allein Anwendung auf solche Prüfungen, die dem Frühjahrs-/Sommersemester 2026 oder einem nachfolgenden späteren Semester zugerechnet werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Dez. 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management" der Universität Mannheim

Vom 11. Dez. 2025

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 03. Dezember 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainability and Impact Management" der Universität Mannheim vom 23. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2021, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (BekR Nr. 08/2023, S. 30 ff.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 11. Dez. 2025.

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. Der Name des Prüfungsprogramms wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Externenprüfungsordnung, ihrem Einleitungstext, den Überschriften der §§ 4, 7, 10, 11, 23, 26, der Abschnitte II. und V. sowie der Anlage, im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 4, 7, 10, 11, 23, 26, zu den Abschnitten II. und V. sowie zu der Anlage sowie in § 1 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „Mannheim Master in" die Worte „Sustainability and Impact Management" durch die Angabe „Sustainable Business & Technology" ersetzt.

b) In § 1 Sätze 1, 2 und 3, § 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 5, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, § 22 Absatz 3 Satz 1, § 23 Absatz 4, in den Überschriften der §§ 3 und 16 sowie im Inhaltsverzeichnis zu den Überschriften der §§ 3 und 16 wird jeweils die Angabe „MIM" durch „MSBT" ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „90" wird durch die Angabe „120" ersetzt.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„1. Foundations of Sustainable Management: 28 ECTS-Punkte

2. Innovation, Strategy & Organizational Change: 20 ECTS-Punkte

3 Disruptive Technologies & Ressource Transformation: 24 ECTS-Punkte

4. Master Project: 18 ECTS-Punkte

5. Work Experience: 30 ECTS-Punkte."

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 8 Satz 3, Absatz 11 Satz 1, § 24 Absatz 1 Satz 3, in der Überschrift des § 15 sowie dem Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Impact Management" durch das Wort „Master" ersetzt.

4. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. [1]Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. [2]Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. 3 Jahren umfassen."

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsleistung" die Angabe „Studien- oder" eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen" die Angabe „Studien- und" eingefügt.

b) Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen" die Angabe „Studien- und" eingefügt.

c) In Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen" die Angabe „Studien- und" eingefügt.

d) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Hausarbeiten," die Angabe „schriftlichen Ausarbeitungen," eingefügt.

7. § 14 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:

„[4]Zudem hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Abgabe von Studien- oder Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. Chat-GPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet.

Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Ich bin mir bewusst, dass im Falle einer unwahren Erklärung oder einer nicht abgegebenen Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung von der Korrektur der Leistung abgesehen werden kann; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend" beziehungsweise mit „nicht bestanden" bewertet.""

8. In § 15 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „dreifacher" durch das Wort „einfacher" und in Absatz 11 Satz 3 die Wörter „des Kolloquiums" durch die Wörter „der Abschlusspräsentation" ersetzt.

9. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Prüfung im Bereich „Work Experience"

(1) [1]Im Bereich „Work Experience" sammeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertiefte berufspraktische Erfahrungen, indem Sie die im Vorbereitungsprogramm erworbenen Kompetenzen im praktischen Umfeld Ihrer Arbeitstätigkeit anwenden. [2]Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf die Inhalte, Methoden und Theorien der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MSBT". [3]Die beiden Prüfungen dieses Bereichs greifen dabei die unterschiedlichen Themen dieser Externenprüfung auf. [4]Die konkreten Inhalte und Themen sind dem Programmkatalog zu entnehmen.

(2) [1]In diesem Bereich dient die berufliche Tätigkeit unter Umsetzung des Erlernten als Grundlage für die beiden einzureichenden Prüfungen. [2]Dabei muss die berufliche Tätigkeit, auf der die schriftlichen Ausarbeitungen beruhen, in dem oder den Unternehmen absolviert werden, in dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer während der Teilnahme an der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MSBT" hauptberuflich arbeitet.

Für die schriftlichen Ausarbeitungen sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. [1]Die schriftlichen Ausarbeitungen sind Studienleistungen. [2]Die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience I" ist bis zum 31. Januar und die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience II" bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres nach dem Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MSBT" von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in schriftlicher Form einzureichen.

2. [1]Eine schriftliche Ausarbeitung stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 6 bis maximal 10 Seiten (Din A4) dar. [2]Die schriftliche Ausarbeitung soll Informationen zu den folgenden Aspekten enthalten:

 a. Beschreibung des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem die Tätigkeit absolviert wurde (minimal eine halbe Seite);

 b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (minimal 1 Seite, maximal 1,5 Seiten);

 c. Reflexion über den Stellenwert der in der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „MSBT" erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit (minimal 1,5 Seiten, maximal 3 Seiten);

d. Beschreibung der während der Tätigkeit erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven (minimal 1 Seite, maximal 2 Seiten);

e. Bewertung und Reflexion der Relevanz der Tätigkeit für den Bereich Sustainable Business & Technology (minimal 2 Seiten, maximal 3 Seiten).

[3]Für die formale und inhaltliche Gestaltung der Ausarbeitung gelten die Standards schriftlicher, wissenschaftlicher Arbeiten.

3. [1]Der schriftlichen Ausarbeitung ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die abgeleisteten Arbeitsstunden bei der Abgabe beizulegen. [2]Diese muss das Tätigkeitsfeld sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten Arbeitsstunden bestätigen. [3]Wird die Tätigkeitsbescheinigung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an die Tätigkeit nicht festgestellt werden und die schriftliche Ausarbeitung gilt als mit „nicht bestanden" bewertet. [4]In diesem Fall ist es der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer möglich, für den Wiederholungsversuch die bereits im Erstversuch vorgelegte schriftliche Ausarbeitung zur selben Tätigkeit erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Tätigkeitsbescheinigung bleibt davon unberührt.

4. [1]Wird die schriftliche Ausarbeitung bei Vorliegen einer den Anforderungen entsprechenden Tätigkeit als Grundlage der Prüfungsleistung vom Prüfer mit „nicht bestanden" bewertet, ist es dem Teilnehmer möglich, für den Wiederholungsversuch eine neue schriftliche Ausarbeitung zur selben Tätigkeit wie beim Erstversuch einzureichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„[1]Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „bestanden" oder „nicht bestanden" (Studienleistung)."

b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „als" die Angabe „mit „nicht bestanden" oder" eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Besteht eine Prüfung aus einer Studien- oder Prüfungsleistung, entspricht das Ergebnis oder die Note der Prüfung dem Ergebnis oder der Note dieser Studien- oder Prüfungsleistung."

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „„ausreichend" " die Angabe „oder mit „bestanden"" eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „entspricht" die Angabe „." durch die nachfolgende Angabe ersetzt: „; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Studienleistungen mit „bestanden" bewertet wurden.".

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sie" die Angabe „mit „nicht bestanden" oder"" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „entspricht" die Angabe „." durch die nachfolgende Angabe ersetzt: „; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie nicht bestanden, wenn mindestens eine der Studienleistungen mit „nicht bestanden" bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt.".

c) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen" die Angabe „Studien- oder" eingefügt.

13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsleistung" die Angabe „Studien- oder" eingefügt.

14. In § 23 Absatz 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen" die Angabe „Studien- oder" eingefügt.

15. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen" die Angabe „Studien- oder" eingefügt.

16. Die fünf Tabellen in der Anlage werden durch die folgenden fünf Tabellen ersetzt:

1. Bereich: Foundations of Sustainable Management		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**28 ECTS-Punkte**
Sustainable Procurement & Supply Chain Management	Klausur (60min)	4
Sustainable Manufacturing & Service Operations	Klausur (60min)	4
Finance with Purpose: Sustainable Finance & Impact Investing	Klausur (60min)	4
ESG Compliance & Governance: Mastering Regulatory Frameworks	Klausur (60min)	4
ESG Auditing & Assurance: Building Trust and Transparency	Klausur (60min)	4
Sustainable Tax Policy & Practice	Klausur (60min)	4
Measuring Impact: Tools for Improving Performance	Klausur (60min)	4

2. Bereich: Innovation, Strategy & Organizational Change		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**20 ECTS-Punkte**
Strategic Planning & Market Intelligence	Klausur (60min)	4
Leading Change: Managing Transformation in Organizations	Klausur (60min)	4
Purposeful Innovation: Design Thinking & Human-Centered Approaches	Hausarbeit (5 Seiten) und Präsentation	4
Intrapreneurship & Business Case Development	Klausur (60min) und Präsentation	4
Beyond Startups: Venture Creation & Future Business Models	Hausarbeit (8 Seiten)	4

3. Bereich: Disruptive Technologies & Ressource Transformation		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**24 ECTS-Punkte**
AI, IoT & Big Data for Sustainable Business Decisions	Case Study Analyse	4
Blockchain & Decentralized Solutions for Sustainability	Case Study Analyse	4
Smart Materials & Circular Economy for Industrial Transformation	Case Study Analyse und Präsentation	4
Strategic Energy Transition: Renewable Energy & Smart Grid Integration	Case Study Analyse und Präsentation	4
Smart Water Management & Sustainability	Hausarbeit (8 Seiten)	4
Net Zero Strategies for Decarbonization	Case Study Analyse	4

4. Bereich: Master Project		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**18 ECTS-Punkte**
Master Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	18

5. Bereich: Work Experience (Die schriftlichen Ausarbeitungen sind Studienleistungen)		
Prüfung	**Zusammensetzung der Prüfung**	**30 ECTS-Punkte**
Work Experience I	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	15
Work Experience II	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	15

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwendung, die die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Sustainable Business & Technology" der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 11. Dez. 2025

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor